

Tag der Bekanntmachung: 28.09.2011

Begründung zur Satzungsänderung:

In der letzten Winterdienstsaison 2010/2011 hatte die Gemeinde satzungskonform den Streudienst auf Fahrbahnen nur auf Kies umgestellt. Es wurde allerdings die Erfahrung gemacht, dass auf die Anwendung von auftauendem Mittel (Salz) trotz dessen bekannter nachteiliger Auswirkungen auf den Zustand der Verkehrsanlagen und allgemein die Umwelt nicht völlig verzichtet werden kann. Allein mit den abstumpfenden Stoffen wie Sand, Splitt und Spänen kann bei entsprechendem Witterungsverlauf und z. B. auch schwierigen Geländebedingungen ggf. nicht der auch der für die Unterstützung der Räumwirkung gewünschte Effekt erzielt werden. Nunmehr erhält die Gemeinde im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Möglichkeit, einzelfallbezogen und sparsam Salz zu nutzen. Des Weiteren wurde entsprechend des Bestimmtheitsgebotes die Bußgeldvorschrift konkretisiert.

Vierte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lambrechtshagen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2010 (GVOBl. M-V S. 615, 616), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lambrechtshagen (StrRS) vom 07.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 4 werden folgende Sätze 4 und 5 hinzugefügt:

- „Ihre Verwendung ist dosiert auf Fahrbahnen erlaubt in
- a) besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in diesen Fällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen gelagert werden.“

2. Der § 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 7 i. V. m. § 50 (4) StrWG-MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 die in § 6 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang oder in der zulässigen bzw. erforderlichen Art und Weise reinigt,
 2. entgegen § 7 (4) Kehricht oder sonstigen Unrat ablagert,
 3. entgegen § 9 die in § 8 genannten Straßenteile nicht im erforderlichen Umfang, in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit von Schnee bzw. Glätte befreit.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 (1) Nr. 8 i. V. m. § 49 StrWG-MV handelt, wer vorsätz-

lich oder fahrlässig entgegen § 10 die außergewöhnliche Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht beseitigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 61 (2) StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 1.250 EUR, die nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Warnow-West.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kritzmow, den 27.09.2011

G. Matthies
Bürgermeister

1. Die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.